

Gemeinde Steina
Freiwillige Feuerwehr

Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Ersatz des Verdienstausfalles sowie die Lohnfortzahlung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Steina
(Entschädigungssatzung – FFW)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) (SächsGVBl S. 55, ber. S. 159), § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), (SächsGVBl. S. 245) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Steina am 13.11.2012 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gemäß § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz aufgestellte Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Steina und in Verbindung mit der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Steina.

§ 2
Aufwandsentschädigungen

- (1) Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten nachfolgend aufgeführte, monatliche Aufwandsentschädigungen, entsprechend der ausgeübten Funktion. Werden zwei Funktionen durch einen Kameraden ausgeübt, bekommt er nur die höhere Aufwandsentschädigung.

Gemeindewehrleiter	55,00 €
2 Stellv. Gemeindewehrleiter	a 35,00 €
3 Gerätewarte (Atemschutz, Techn.,Fahrz.)	a 25,00 €
Jugendfeuerwehrwart	30,00 €
3 Sonstige Mitglieder der FFW	a 7,50 €

Die Entscheidung darüber trifft die Wehrleitung.

Die Auszahlung erfolgt jeweils im September des Jahres.

- (2) Nehmen Stellvertreter der Gemeindewehrleiter die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhalten sie ab dem dritten Tag der Vertretung die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindewehrleiter.
- (3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, mit dem Ablauf des Monats in dem der Anspruchsberechtigte seine Funktion niederlegt oder wenn er ununterbrochen länger als drei Monate die Funktion nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 3 Lohnfortzahlung, Verdienstaussfall

- (1) Die Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. der Dienstbezüge einschl. Nebenleistungen und Zulagen regelt sich nach § 62 Abs. 1 SächsBRKG. Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstaussalles für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 21,50 €. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag erstattet. Die Höhe des Verdienstaussalles ist glaubhaft zu machen.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.
- (3) Bei Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr werden notwendige Nachschlafzeiten mit auf die Einsatzdauer angerechnet. Die Festlegung der Dauer der Ruhezeit nach Nachteinsätzen legt der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

§ 4 Reinigungskosten

Nachgewiesene Reinigungs- und Reparaturkosten werden auf Antrag erstattet, sofern sie durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr entstanden sind.

§ 5 Erfrischungszuschlag

Bei Einsätzen ab einer Dauer von 3 Stunden wird eine Pauschale in Höhe von 2,50 € pro Einsatzleistenden gewährt. Dies gilt als Vorgabe für den Einsatzleiter, in diesem finanziellen Rahmen für Erfrischung zu sorgen.

§ 6 Reisekosten

Reisekosten für Dienstreisen im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit bzw. Dienstreisen, die zur Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen notwendig sind, können nach dem geltenden Reisekostenrecht für den öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen abgerechnet werden.

§ 7 Jubiläen

Für folgende Jubiläen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können auf Antrag finanzielle Mittel aus dem Fonds der Feuerwehr bereitgestellt werden. Pro Ereignis ist eine Ausgabe von maximal 25.00 € nicht zu überschreiten.

- | | |
|-------------------------------------|--|
| ■ zum 50., 60., 65. Geburtstag | von aktiven Mitgliedern |
| ■ zum 65., 70., 75., 80. Geburtstag | für Mitglieder der Alters- u. Ehrenabteilung |

darüber hinaus jährlich
Mitgliedern

- Hochzeit, Silberhochzeit,
Goldene Hochzeit, Trauerfall, usw. von aktiven Kameraden und Mitgliedern der
Alters- und Ehrenabteilung

§ 8

Dienstjubiläen

Für langjährige, aktive Dienstzugehörigkeit werden ergänzend zu den Anerkennungen durch das Staatsministerium des Innern (z.B. anlässlich der jährlichen Jahreshauptversammlung) einmalig folgende Zuwendungen auf Antrag überreicht:

10 Jahre	30 Euro
25 Jahre	50 Euro
40 Jahre	75 Euro
50 und 60 Jahre	Sachpräsent im Wert von 50 Euro

§ 9

In Kraft Treten

Diese Satzung tritt zum 1. 1. 2013 in Kraft.

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung vom 28. 11. 2001 tritt damit außer Kraft.

Ausgefertigt:

Steina, den 14.11.2012


Hönicke
Bürgermeister

